

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Mitterdorf an der Raab



Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterdorf an der Raab hat in seiner Sitzung vom 20.12.2017 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 2

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 13,00

§ 3

Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,50 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

(2) Die Wasserverbrauchsgebühr ist wertgesichert gemäß §71 Abs.2a Stmk. Gemeindeordnung 1967. Die Gebühren werden in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 4
Umsatzsteuer

Allen obigen Beiträgen und Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 5
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähler für die Liegenschaft eingebaut wird.

(3) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Zum 31.12. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 6
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 21.12.2017
Abgenommen am 05.01.2018

